



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 29. Mai 2001	Nummer 9
--------------	---------------------------	----------

Datum	Inhalt	Seite
19. 4. 2001	Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung.....	166
25. 4. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	174
26. 4. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“	175
9. 5. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst	178
11. 5. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grünau - Grünheider Wald- und Seengebiet“	185

**Verordnung zur Änderung der
Vermessungsgebühren- und Kostenordnung**

Vom 19. April 2001

zes vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142, 147) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und des § 19 Nr. 3 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit Artikel 3 des Geset-

Der Gebührentarif der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung vom 22. Juli 1999 (GVBl. II S. 441), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142, 147), wird wie folgt gefasst:

**„Gebührentarif
(GT)“**

Nr.	Inhalt	
1	Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)	
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen	
3	Auszüge	
4	Unschädlichkeitszeugnisse	
5	Vermessungstätigkeiten	
6	Mehrausfertigungen	
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
9	Rechtsbehelfe	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
1	Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)	
	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Der Zeitaufwand bestimmt sich dabei nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.	
	Die Gebühr beträgt für jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	des Leiters der Behörde oder des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	70
1.2	einer vermessungstechnischen Fachkraft	55
1.3	eines Messgehilfen oder eine entsprechend eingesetzte Fachkraft	35
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen	
2.1	Einsichtnahme und selbständige Entnahme von Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für wissenschaftliche Zwecke, durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte, je angefangene Arbeitshalbstunde	5

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
2.2	Auskünfte und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten	Zeitgebühr
2.3	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über automationsgestützte Suchanforderungen, je Katasterbehörde und Suchanforderung	50
2.4	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen	150
3	Auszüge	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist auch die Ausfertigung und Beglaubigung des Auszuges abgegolten, wenn in der Tarifstelle nichts anderes bestimmt ist.	
	<u>Vermessungsunterlagen</u>	
3.1	Prüfung und Ausfertigung von Unterlagen jeglicher Art	
3.1.1	für eine Gebäudeeinmessung, je Antrag	80 - 150
3.1.2	für eine andere Tätigkeit nach Tst. 5, je Antrag	180 - 750
3.1.3	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5, die gleichzeitig beantragt und in räumlichem und sachlichem Zusammenhang sowie in zeitlicher zu erwartender Abfolge stehen, je Antrag	250 - 1 000
	<u>Zahlenwerk</u>	
3.2	Auszüge aus den Nachweisen und Übersichten des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, unabhängig vom Verzeichnis und für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.2.1	für den ersten Punkt	30
3.2.2	für jeden weiteren Punkt	20
3.2.3	für jede Übersicht je Blatt TK 25 und größere Maßstäbe	15
3.2.4	für jede Übersicht je Blatt TK 50 und kleinere Maßstäbe	40
3.3	Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.3.1	je Blatt	20
3.3.2	die zur Prüfung und Beglaubigung von anderen Stellen vorgelegt werden, je Blatt	15
3.4	Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen, die nicht unter Tst. 3.2 abgerechnet werden, oder Beobachtungsbüchern älterer Polygonierungen als Kopie, Druck und dgl. oder auf maschinenlesbaren Datenträgern,	
3.4.1	für die erste Seite oder bis zu 60 Punkte	13
3.4.2	für jede weitere Seite oder weitere angefangene 60 Punkte	8
	<u>Liegenschaftskarte</u>	
3.5	Einzelne Auszüge aus der Liegenschaftskarte,	
3.5.1	auf Papier, je Blatt bis DIN A 3	30
3.5.2	auf Papier, je Blatt größer DIN A 3	60
3.5.3	auf Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	60
3.5.4	bei Abgabe der automatisierten Liegenschaftskarte auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je angefangenem ha in	
	a) Wald- und Feldlage	12
	b) Ortsrandlage	25
	c) Ortslage (Kerngebiet)	50
3.5.5	bei Abgabe von Teilinhalten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Selektion nach Folie oder Objekt und je ausgewertetem und angefangenem ha	30 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
3.5.6	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung von bereitzustellenden Daten auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Laufendhaltungsturnus	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 und 3.5.5
3.5.7	Ermäßigung für die Abgabe großer zusammenhängender Gebiete von mehr als 250 ha, ab 250 ha, je weiterem angefangenem ha	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
3.5.8	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, je angefangenem ha	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
3.6	Gebietsdeckende Auszüge von mehr als 5 Kartenblättern auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten	
3.6.1	a) Grundgebühr	200
	b) zusätzlich je Kartenblatt	20
3.6.2	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung der gebietsdeckenden Auszüge, je Laufendhaltungsturnus	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.6.1
3.7	unbeglaubigte Auszüge aus der Liegenschaftskarte an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter	
3.7.1	auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	4
3.7.2	Auszüge aus der automatisierten Liegenschaftskarte, auf Datenträger oder durch Datenübermittlung	1 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.8
	<u>Liegenschaftsbuch</u>	
3.8	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	
3.8.1	je angefangene 5 Seiten	30
3.8.2	unbeglaubigte Auszüge an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter, je Flurstück oder Bestand	1
3.9	Verzeichnisse, Listen und Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch als Ausdruck oder auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.9.1	a) für jede benötigte Bereichsangabe bzw. Suchanforderung	10
	b) zusätzlich für die im Auswertgebiet liegenden Flurstücke oder Bestände, je angefangene 500 Flurstücke oder Bestände	100
3.9.2	für die gleichzeitige Beantragung von Änderungsdaten, je angefangene 100 Flurstücke oder Bestände	100
3.9.3	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter	25 v. H. der Gebühr nach Tst. 3.9.1 und 3.9.2
3.10	Auszüge aus den Angaben zur Region auf maschinenlesbarem Datenträger oder als Ausdruck, je Umsetztabelle, Gemarkungs- oder Gemeindenachweis	150
	<u>sonstige Auszüge</u>	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
3.11	Unbeglaubigte Abschriften, Auszüge, Kopien, Ablichtungen, Drucke und dgl. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührentarifs nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermLiegG) sind, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
3.11.1	bis DIN A 3, je Seite	10
3.11.2	größer DIN A 3, je Seite	16
<u>Beglaubigungen</u>		
3.12	Beglaubigung, spätere Bestätigung oder Ergänzung von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl., je Seite	10
<u>Datenabruf</u>		
Mit der Gebühr sind die notwendigen Lizenzkosten abgegolten		
3.13	Automatisierte Abrufverfahren	
3.13.1	Bereitstellung der Daten im ersten Anschlussjahr, je Anschluss	1 500
	Bereitstellung der Daten, je weiteres Kalenderjahr und Anschluss	1 000
3.13.2	Bereitstellung der Daten an eine kreisangehörige Gemeinde, einen Gemeindeverband oder ein Amt, je Kalenderjahr und Anschluss	500
3.13.3	Bereitstellung der Daten an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, je Kalenderjahr und Anschluss	800
<u>Verwendungsvorbehalt</u>		
3.14	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Vervielfältigung oder Umarbeitung freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 3-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.11
3.15	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 7-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.11
4	Unschädlichkeitszeugnisse	
	Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses	150 bis 1 000
5	Vermessungstätigkeiten	
	Allgemeine Regelung:	
1.	Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarifstelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzelne Amtshandlung additiv um jeweils 15 v. H. vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegangene Amtshandlung.	
2.	Werden mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt, so ist die größte Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden.	
3.	Die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung beträgt 50 v. H. der Gebühr.	
4.	Die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung darf ein Jahr nicht überschreiten.	
5.	Die Ermäßigung erfolgt unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen. Gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes sind einer Stufe zuzuordnen.	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
6.	Mit der Gebühr sind alle Tätigkeiten abgegolten, die für die sachgemäße Erledigung der jeweiligen Amtshandlung notwendig sind.	
7.	Bei unterschiedlichen Bodenwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist der Gebührenberechnung der durchschnittliche Bodenwert zugrunde zu legen.	
8.	Sind im Zusammenhang mit der Bildung neuer Flurstücke Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen die Flächen der neuen Flurstücke als Verteilungsmaßstab, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	

5.1 Gebäude

Allgemeine Regelung:

- Die Gebühr für eine Amtshandlung nach dieser Tarifstelle setzt sich aus dem Grundbetrag und der Gebühr nach dem Wert der baulichen Anlage zusammen.
- Sind mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf ein- und demselben Grundstück auf Antrag oder durch Verwaltungszwang gleichzeitig einzumessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt.
- Für Gebäudeeinemessungen in Verbindung mit dem Grundflächen- und Höhennachweis gilt Tst. 5.6.2.

Die Gebühr beträgt bei einem:

	Wert der baulichen Anlage(n) DM	Grundbetrag DM	zuzüglich je angefangene 400 000 DM Wert der baulichen Anlage(n) DM
bis	100 000	400	---
bis	10 000 000	600	400
über	10 000 000	6 600	160

5.2 Flurstücke

Allgemeine Regelung:

- Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte und Bestandteil der Grenzlinie, die das Flurstück umschließt.
- Gebühren für Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.
- Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
 - die Anzahl der Grenzpunkte, auf die sich der Antrag bezieht und die bei der Bildung neuer Flurstücke zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters zwingend bestimmt werden müssen (Grenzfeststellung) sowie
 - die Länge neuer Grenzen und die Länge bestehender Grenzen, in die neue Grenzen einmünden, sowie die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.
Von der Länge bestehender Grenzen, in die neue Flurstücksgrenzen einmünden, sind nach jeder Seite maximal 100 m anrechenbar.
Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, ist hier keine Länge bestehender Grenzen anrechenbar.

Bei kreisbogenförmigen Flurstücksgrenzen sind die beantragten Grenzpunkte anzu-

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
5.5	Amtlicher Lageplan Allgemeine Regelung:	
	1. Bemessungsgrundlage für die Länge der Umringgrenze ist der Umring des Baugrundstücks oder der Teilumring, der zur Genehmigung des Bauvorhabens zwingend zu erfassen und darzustellen ist.	
	2. Wird der amtliche Lageplan zum Bauantrag in einem Baugebiet für mehrere Baugrundstücke gleichzeitig erstellt, beträgt die Gebühr für den amtlichen Lageplan des einzelnen Bauvorhabens 60 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1 bis 5.5.5.	
	Gebühr für Tätigkeiten	
5.5.1	nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV):	500
	- zuzüglich je angefangene 400 000 DM Wert der baulichen Anlage	240
	- zuzüglich je angefangene 40 m Länge der Umringgrenzen	150
5.5.2	nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 BauVorIV	20 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.5.3	nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 11 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 BauVorIV, je	10 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.5.4	nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 2 BauVorIV, je	30 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.5.5	nach § 2 Abs. 2 Nr. 8, 10 und 12 sowie § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 BauVorIV, je	5 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.5.1
5.6	Die Gebühr für den Grundflächen- und Höhennachweis einschließlich des Nachweises nach § 74 Abs. 8 BbgBO beträgt,	
5.6.1	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss nicht erfasst wurde	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.1
5.6.2	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde	das 1,25- fache der Gebühr nach Tst. 5.1
5.7	Erstellung von Grundrissdaten in Vorbereitung auf die Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster, je flächenförmiges ALK-Objekt	Gebühr nach Tst. 7.5
6	Mehrausfertigungen	
6.1	Mehrausfertigung für eine Bescheinigung (Tst. 2)	10
6.2	Mehrausfertigung für einen Auszug (Tst. 3)	50 v. H. der Gebühr nach Tst. 3
6.3	Mehrausfertigung für ein Unschädlichkeitszeugnis (Tst. 4)	10
6.4	Mehrausfertigungen für einen amtlichen Lageplan (Tst. 5) bis DIN A 3 größer DIN A 3	15 30

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr DM
6.5	Mehrausfertigungen von Benachrichtigungen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters infolge der Übernahme von Vermessungsschriften (Tst. 7)	30
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Mit der Gebühr sind die Prüfung der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstaufbereitung der erforderlichen Benachrichtigungen an die Beteiligten abgegolten.	
	2. Sind im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermessungsschriften Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so erfolgt dies gleichmäßig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	
	3. Die Gebühren für die Übernahme von Vermessungsschriften für Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.	
7.1	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der Gebühr nach Tst. 5.1
7.2	Bildung neuer Flurstücksgrenzen,	
7.2.1	infolge Vermessungen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	
	a) für die ersten beiden neu entstehenden Flurstücke	500
	b) für jedes weitere neu entstehende Flurstück	300
7.2.2	infolge Vermessungen von Verkehrswegen und Gewässern sowie deren begleitenden Anlagen für jedes neu entstehende Flurstück	100
7.3	Bodenordnungsverfahren, für jedes neu entstehende Flurstück	50
7.4	sonstige Vermessungen, je Antrag	40
7.5	Erstellung von Grundrissdaten im Zuge von Amtshandlungen nach Tarifstelle 7, je flächenförmiges ALK-Objekt	5
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
	Entscheidung über den Antrag auf	
8.1	Zulassung gemäß ÖbVIBO	
8.1.1	Zulassung zur Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ÖbVIBO	1 500
8.1.2	Zulassung zur vollständigen Wiederholungsprüfung	1 200
8.1.3	Zulassung zur mündlichen Wiederholungsprüfung	700
8.1.4	Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 ÖbVIBO zum mündlichen Prüfungsteil	800
8.1.5	Zulassung zum ÖbVI gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO	2 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Kooperation gemäß § 6 ÖbVIBO	1 500
8.3	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 VermLiegG	200
8.4	Erteilung einer Abwesenheitsvertretung	100

Tarifstelle	Gegenstand (Tst.)	Gebühr DM
9	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -	5 bis 1 000
9.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	5 bis 500 "
9.2	gegen Kostenentscheidungen	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. April 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Erste Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 25. April 2001

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1.

Die Hochschulvergabeverordnung vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „höhere Fachsemester und“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Danach noch verfügbare Plätze werden in der Reihenfolge nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 bis 8 vergeben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Quoten nach Absatz 4 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die

den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, mindestens doppelt so hoch ist, wie die Zahl der verfügbaren Studienplätze. Die Quoten nach Absatz 4 werden nur im Hauptverfahren gebildet.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „durch eine Feststellungsprüfung die studiengangbezogene Eignung festgestellt wird“ werden durch die Wörter „die studiengangbezogene Eignung nachzuweisen ist“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In international ausgerichteten Studiengängen mit dem Abschluss „Bachelor“ kann von der Quote nach Absatz 1 Buchstabe b abgewichen werden, insbesondere wenn der Studiengang von einer Institution gefördert wird.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Entsprechende Festlegungen werden in den Satzungen der Hochschulen getroffen.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach dem Wort „besondere“ das Wort „gesundheitliche“ eingefügt.

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulwechsel, Studienunterbrechung),“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 7 Abs. 1 und 9 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. April 2001

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“

Vom 26. April 2001

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des
Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992

(GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“, Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nr. 03-2/68 vom 1. Mai 1968, wird wie folgt geändert:

Die Fläche, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (Übersichtskarte 1 : 15 000 und Flurkarte 1 : 2 000) schraffiert dargestellt ist, wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes verringert sich um 32 ha auf 1 396,03 ha. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, als untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

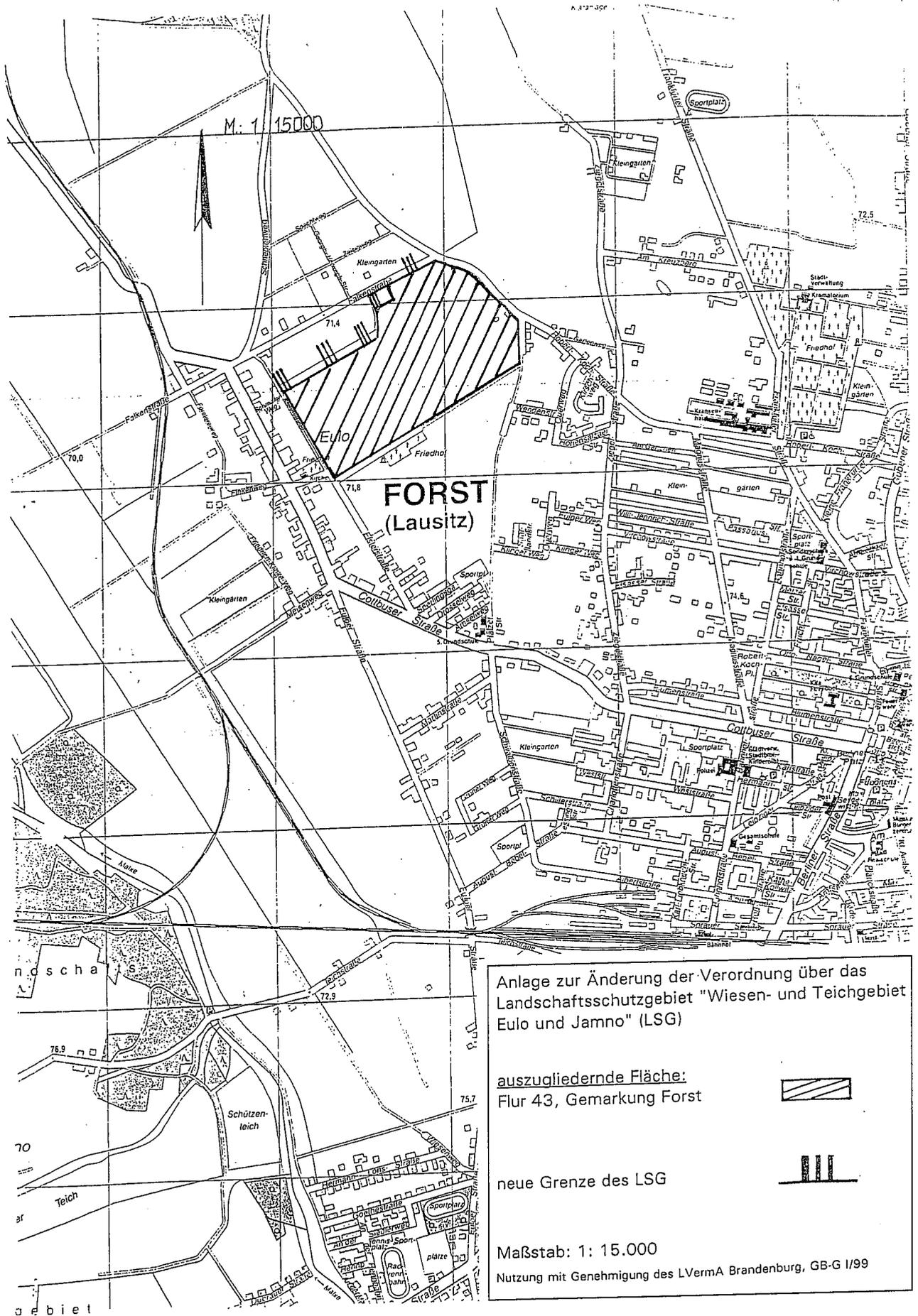
Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2001

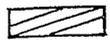
Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno" (LSG)

auszugliedernde Fläche:
Flur 43, Gemarkung Forst

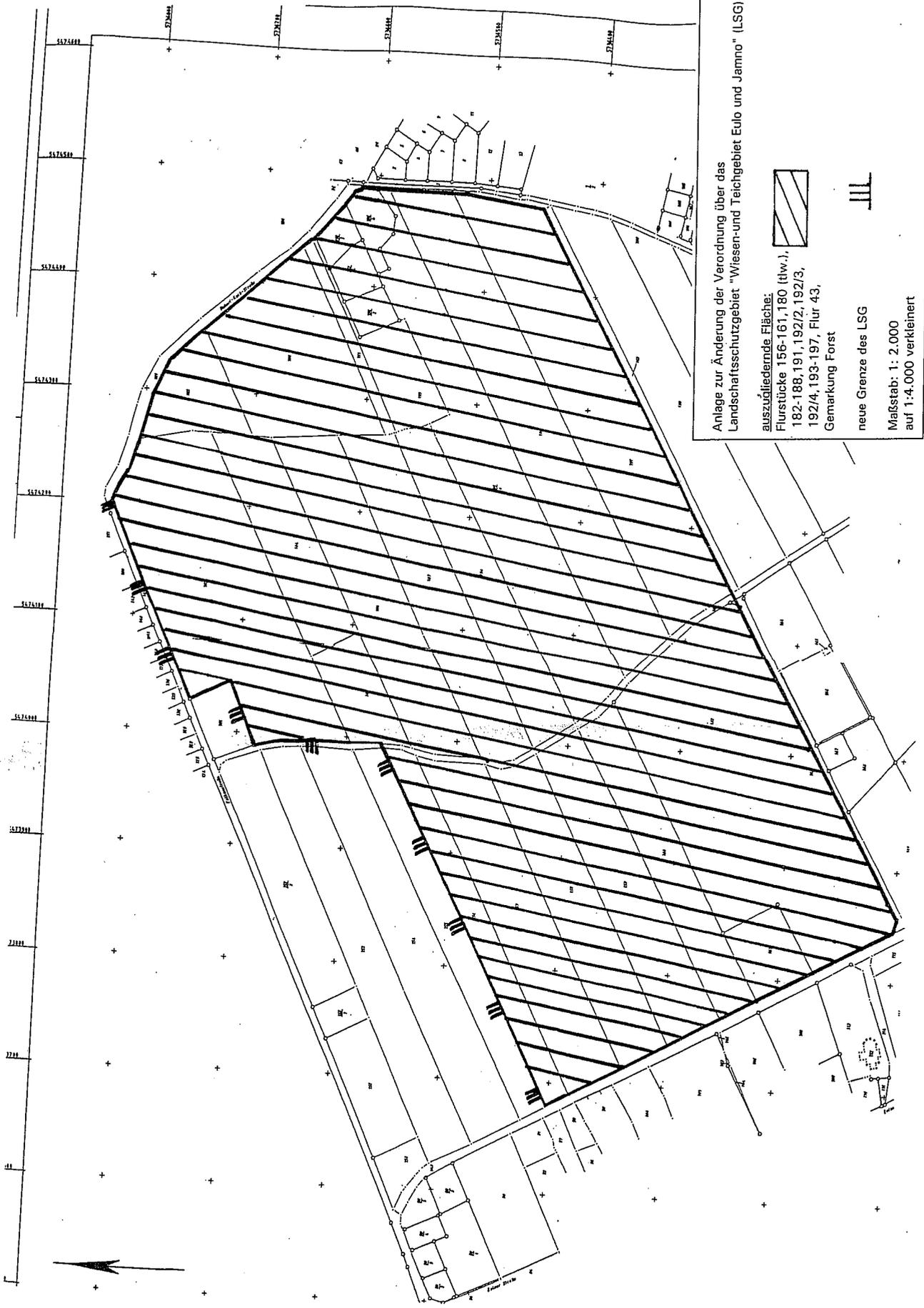


neue Grenze des LSG



Maßstab: 1: 15.000

Nutzung mit Genehmigung des LVerMA Brandenburg, GB-G I/99



Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno" (LSG)

auszuschließende Fläche:
Flurstücke 156-161, 180 (tlw.-),
182-188, 191, 192/2, 192/3,
192/4, 193-197, Flur 43,
Gemarkung Forst

neue Grenze des LSG

Maßstab: 1: 2.000
auf 1:4.000 verkleinert

**Erste Verordnung zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
gehobener vermessungstechnischer und
kartographischer Dienst**

Vom 9. Mai 2001

Auf Grund des § 74 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst vom 2. April 1996 (GVBl. II S. 344) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach dem Hinweis auf § 27 wird folgender Hinweis eingefügt:

„§ 28 Gleichstellungsbestimmung“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als ein Ausbildungsabschnitt ist ein Verwaltungslehrgang sowie ein Lehrgang zu Kommunikation und Management vorzusehen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Beurteilung

(1) Bei Ausbildungsabschnitten, die weniger als sechs Wochen dauern, ist die Teilnahme zu bescheinigen. Für alle anderen Ausbildungsabschnitte ist eine Beurteilung des Anwärter (Anlage 3) abzugeben. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 21 festgesetzten Note und Punktzahl zu bewerten. Das Ausbildungsziel in einem Ausbildungsabschnitt ist erreicht, wenn die Beurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

(2) Am Schluss der Ausbildung gibt der Ausbildungsleiter auf der Grundlage der Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte eine abschließende Beurteilung ab. Diese soll über das Ergebnis der fachpraktischen Ausbildung, der Lehrgangs- und Seminarleistungen des Anwärter und seine kommunikativen Fähigkeiten Aufschluss geben. Die Leistungen der Anwärter sind in der abschließenden Beurteilung mit einer in § 2 festgelegten Note und Punktzahl zu bewerten.

(3) Die Beurteilungen sind mit dem Anwärter zu besprechen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(4) Der Anwärter ist zur Ablegung der schriftlichen Prüfung

zugelassen, wenn die Leistungen in der Ausbildung zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung berufen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden sowie vier weiteren Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes oder des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Stehen geeignete Beamte als Prüfungsausschussmitglieder oder Stellvertreter nicht zur Verfügung, können auch Angestellte mit vergleichbarer Qualifikation berufen werden.“

5. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er veranlasst durch die Geschäftsstelle die Ladung der zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Anwärter und benachrichtigt das Ministerium des Innern.“

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Anwärter seine Arbeit dem Aufsichtführenden abzugeben. Der Anwärter gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur eine von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Prüfungsarbeiten keine sonstigen Hinweise auf die Person des Anwärter enthalten.“

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Bewertung der Arbeiten können auch die stellvertretenden Mitglieder als Prüfer herangezogen werden.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsaus-

schluss das Gesamtergebnis (Abschlussnote) fest und gibt es dem Anwärter bekannt.

(2) Zur Ermittlung der Prüfungsnote werden die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Punktzahlen rechnerisch zusammengefasst. Die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsleistungen sind mit gleichem Gewicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung des Gesamtergebnisses wird die Punktzahl der Prüfungsnote mit 80 vom Hundert und die Punktzahl aus der abschließenden Beurteilung nach § 11 mit 20 vom Hundert berücksichtigt.

Dem errechneten Punktwert entspricht eine der folgenden Noten:

14,00 bis 15,00 Punkte	sehr gut
11,00 bis 13,99 Punkte	gut
8,00 bis 10,99 Punkte	befriedigend
5,00 bis 7,99 Punkte	ausreichend
2,00 bis 4,99 Punkte	mangelhaft
0,00 bis 1,99 Punkte	ungenügend.

(3) Wird das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis den errechneten Punktwert um bis zu einem Punkt anheben, wenn der Gesamteindruck über den Leistungsstand, der während der Prüfung und während der Ausbildung vom Anwärter gewonnen wurde, dadurch zutreffender gekennzeichnet wird.“

9/ § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Auf Antrag des Anwärters sind mindestens ausreichend bewertete Leistungen aus der ersten Prüfung als Prüfungsleistung für die Wiederholungsprüfung anzuerkennen.“

10. Die §§ 27 und 28 erhalten folgende Fassung:

„§ 27 Übergangsregelung

Der Ablauf und Inhalt der Ausbildung richten sich für Ausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen, nach bisherigem Recht. Auf Ausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bestehen und für die noch keine Prüfungszulassung erfolgt ist, finden die Regelungen zur Abnahme der Prüfung dieser Verordnung Anwendung.

§ 28 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status-

und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“

11. Anlage 1 (zu den §§ 15 und 20) erhält folgende Fassung:

„I Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Prüfungsfach 1 - Landesvermessung und Liegenschaftskataster -

- Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz, Durchführungsverordnungen
- Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters
- Einrichtung und Führung des Grundbuchs, Grundbucheintrag
- Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- Gebühren- und Kostenrecht
- Grundlagenvermessung
- Topographische Landesaufnahme
- Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke
- Geographische Informationssysteme/Geobasisdaten

Prüfungsfach 2 - Flurbereinigung, Bodenordnung und Grundstückswertermittlung -

- Verfahren nach dem Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- Dorferneuerung
- Landschaftsschutz und Landschaftspflege
- Baugesetzbuch, Bauordnung
- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung
- Bodenordnung
- Bodenschätzung
- Ermittlung von Grundstückswerten

Prüfungsfach 3 - Allgemeine Rechtsgrundlagen -

- Staats- und Verfassungsrecht (Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Grundgesetz und Landesverfassung insbesondere; Gesetzgebungsverfahren und Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)
- Verwaltung und Verwaltungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln)
- Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts
- Grundzüge des bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- Liegenschaftsrecht, Nachbarrecht
- Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht
- Haushaltsrecht

II Laufbahn des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes

Prüfungsfach 1 - Landesvermessung, Liegenschaftskataster und Landesplanung -

- Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz, Durchführungsverordnungen
- Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters
- Gebühren- und Kostenrecht
- Grundlagenvermessung
- Topographische Landesaufnahme
- Baugesetzbuch, Bauordnung
- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung
- Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Prüfungsfach 2 - Kartographie -

- Entstehung, Herstellung und Fortführung der Topographischen Kartenwerke
- Thematische Kartographie, Gebiets- und Sonderkarten
- Kartentechnik, Reproduktions- und Drucktechnik
- Digitale kartographische Herstellungstechnologien
- Geographische Informationssysteme
- Urheberrecht, Nutzungsrechte

Prüfungsfach 3 - Allgemeine Rechtsgrundlagen -

- Staats- und Verfassungsrecht
(Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Grundgesetz und Landesverfassung insbesondere: Gesetzgebungsverfahren und Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)
- Verwaltung und Verwaltungsrecht
(Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln)
- Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts
- Grundzüge des bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)
- Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht
- Haushaltsrecht?

12. Anlage 2 (zu § 10) wird wie folgt geändert:

Das Wort „Vertiefungsrichtung“ wird gestrichen.

13. Anlage 3 (zu § 11) erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 (zu § 11)

Beurteilung

Die Beurteilung muss spätestens am letzten Tag der Ausbildung in einem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt von dem Leiter der Ausbildungsstelle erstellt und unverzüglich dem Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde vorgelegt werden. Waren mehrere Personen mit der Ausbildung beauftragt, sind diese bei der Beurteilung zu beteiligen.

Ausbildungsstelle

Name des Ausbilders

Name, Vorname des Beamten

Ausbildungsabschnitt

Beurteilungszeitraum:
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.)

Besonderheiten (z. B. Sozialverhalten)

Gesamtnote (ermittelt laut Anlage zur Beurteilung)

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden

Datum, Unterschrift des Leiters der Ausbildungsstelle

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen

Datum, Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk des Ausbildungsleiters

Datum, Unterschrift des Ausbildungsleiters der Einstellungsbehörde

noch Anlage 3 (zu § 11)

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																		
<p>1. Umfang und Anwendung der Fachkenntnisse</p> <p>Umfang und Anwendung der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.</p> <table border="1" data-bbox="263 629 464 913"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr gute Fachkenntnisse gute Fachkenntnisse befriedigende Fachkenntnisse ausreichende Fachkenntnisse mangelhafte Fachkenntnisse ungenügende Fachkenntnisse.</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
<p>2. Interesse und Motivation</p> <p>Grad des Interesses und der Motivation, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.</p> <table border="1" data-bbox="252 1149 453 1433"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr stark ausgeprägt stark ausgeprägt befriedigend ausgeprägt ausreichend ausgeprägt mangelhaft ausgeprägt ungenügend ausgeprägt</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	3	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
<p>3. Auffassung, Lern- und Urteilsfähigkeit</p> <p>Fähigkeit, das Wesentliche schnell und exakt zu erfassen, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.</p> <table border="1" data-bbox="241 1641 442 1926"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr stark ausgeprägt stark ausgeprägt befriedigend ausgeprägt ausreichend ausgeprägt mangelhaft ausgeprägt ungenügend ausgeprägt</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	4	
	14	15																		
11	12	13																		
8	9	10																		
5	6	7																		
2	3	4																		
	0	1																		
		Übertrag																		

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																																				
<p>4. Ausdrucksfähigkeit</p> <p>Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.</p> <p>a) mündlich</p> <table border="1" data-bbox="225 539 398 824"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr gute Ausdrucksfähigkeit gute Ausdrucksfähigkeit befriedigende Ausdrucksfähigkeit ausreichende Ausdrucksfähigkeit mangelhafte Ausdrucksfähigkeit ungenügende Ausdrucksfähigkeit</p> <p>b) schriftlich</p> <table border="1" data-bbox="216 981 388 1265"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr gute Ausdrucksfähigkeit gute Ausdrucksfähigkeit befriedigende Ausdrucksfähigkeit ausreichende Ausdrucksfähigkeit mangelhafte Ausdrucksfähigkeit ungenügende Ausdrucksfähigkeit</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	<p>2</p> <p>2</p>	
	14	15																																				
11	12	13																																				
8	9	10																																				
5	6	7																																				
2	3	4																																				
	0	1																																				
	14	15																																				
11	12	13																																				
8	9	10																																				
5	6	7																																				
2	3	4																																				
	0	1																																				
<p>5. Umsicht, Selbständigkeit, Sorgfalt</p> <p>Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben umsichtig, selbständig und gewissenhaft zu erledigen.</p> <table border="1" data-bbox="203 1518 376 1803"> <tr><td></td><td>14</td><td>15</td></tr> <tr><td>11</td><td>12</td><td>13</td></tr> <tr><td>8</td><td>9</td><td>10</td></tr> <tr><td>5</td><td>6</td><td>7</td></tr> <tr><td>2</td><td>3</td><td>4</td></tr> <tr><td></td><td>0</td><td>1</td></tr> </table> <p>sehr stark ausgeprägt stark ausgeprägt zufriedenstellend ausgeprägt ausreichend ausgeprägt mangelhaft ausgeprägt ungenügend ausgeprägt</p>		14	15	11	12	13	8	9	10	5	6	7	2	3	4		0	1	<p>2</p>																			
	14	15																																				
11	12	13																																				
8	9	10																																				
5	6	7																																				
2	3	4																																				
	0	1																																				
Summe der Gewichte	16																																					
Summe der Produkte aus Gewicht mal angekreuzter Punktzahl																																						
Durchschnittsnote nach § 21 ist die Summe aller Produkte durch die Summe der Gewichte.																																						

noch Anlage 3 (zu § 11)

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerichtet negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind. Diese Anforderungen sollen konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden fünf Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale trifft:

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzuordnen, die 6 Noten bzw. 15 Punktzahlen umfasst. Die Noten und Punktzahlen bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 15 Punktzahlen ist für die fachpraktische Ausbildungszeit sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punktzahlen wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben.

Es ist unbedingt erforderlich, dass sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen weiterzugeben, so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Anwärter die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2001

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Grünau - Grünheider Wald- und Seengebiet“**

Vom 11. Mai 2001

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grünau - Grünheider Wald- und Seengebiet“ (Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 7-1./65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt (Oder) zum Landschaftsschutzgebiet „Grünau - Grünheider Wald- und Seengebiet“ vom 12. Januar 1965, Mitteilungsblatt Nr. 3 des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom April 1965) wird wie folgt geändert:

Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topographische Karte im Maßstab 1 : 50 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2001

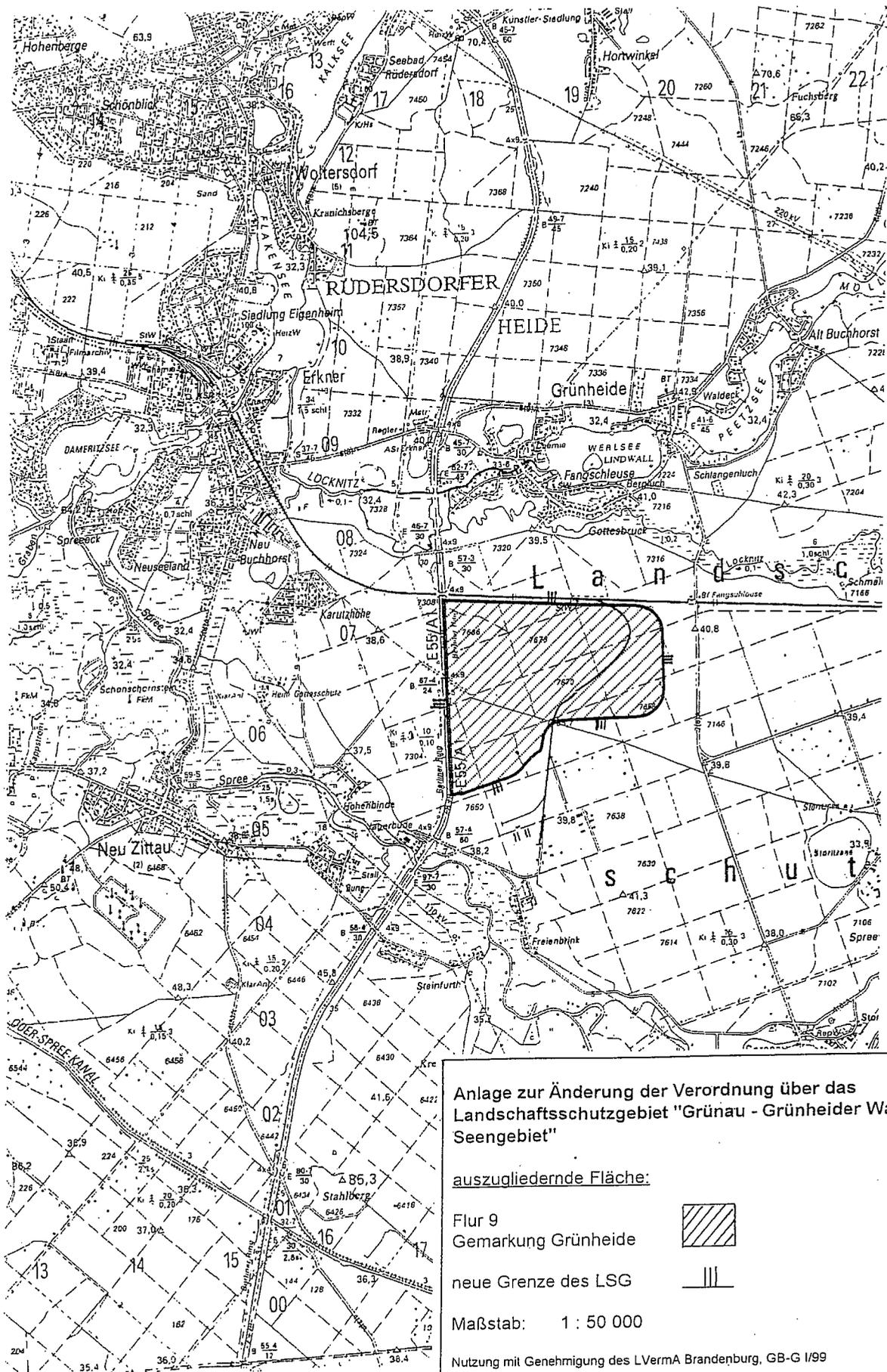
Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

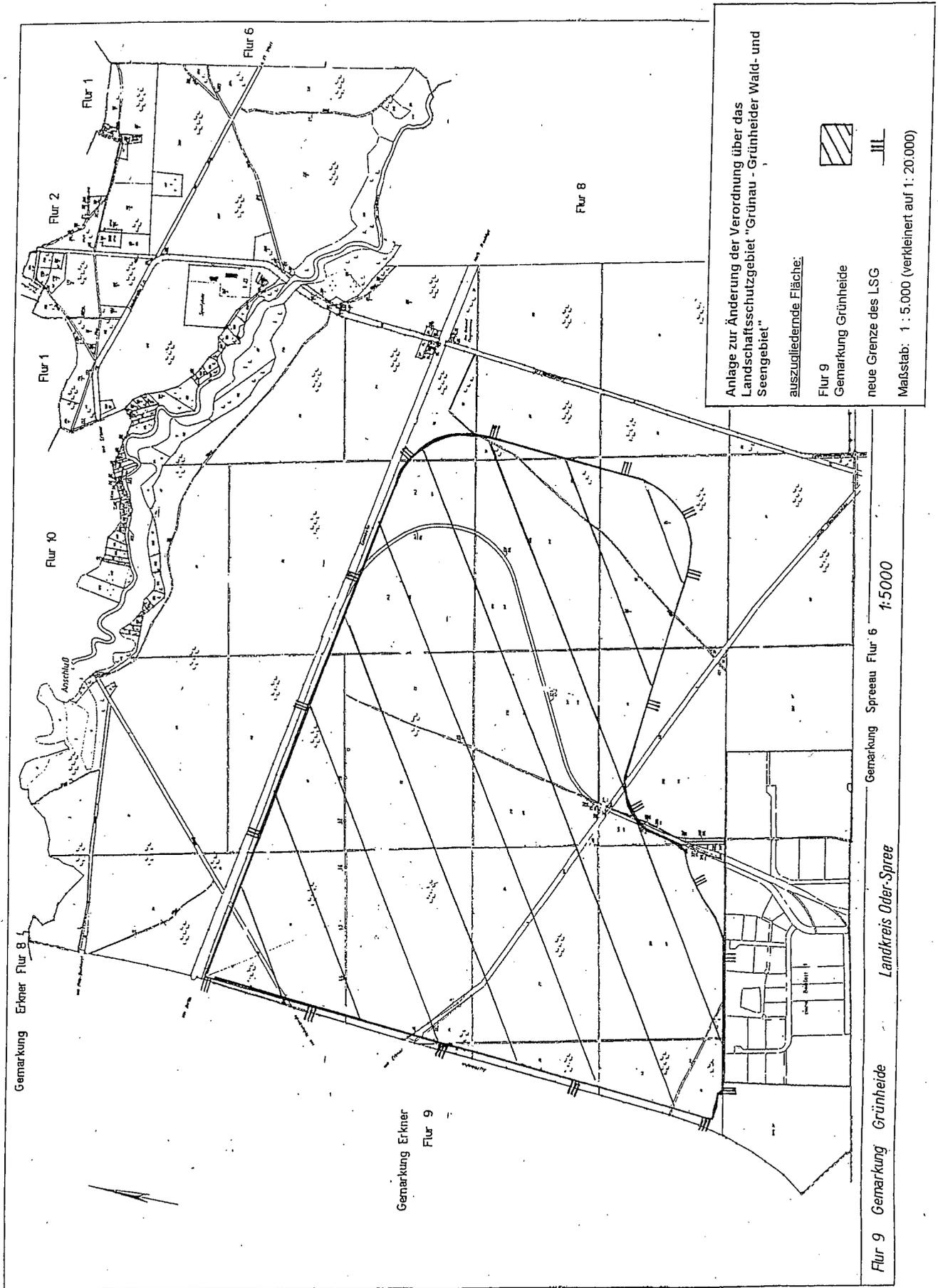
Wolfgang Birthler

Anlage zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grünau - Grünheider Wald- und Seengebiet“

Die Ausgliederung umfasst folgende Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Grünheide	Flur 9	16 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 20, 22, 23 (tlw.), 24, 28 (tlw.), 31, 32 (tlw.), 33 (tlw.), 34, 35 (tlw.), 36 (tlw.), 37, 38, 49 (tlw.), 51 (tlw.), 53, 64/1 (tlw.), 65 (tlw.), 66/1 (tlw.), 68 (tlw.), 69 (tlw.), 70, 72 (tlw.), 216 (tlw.), 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327 (tlw.), 328, 329 (tlw.), 333 (tlw.), 337 (tlw.), 338, 339, 340, 341 (tlw.), 342 (tlw.), 343 (tlw.), 344, 346 (tlw.)





Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

188

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 9 vom 29. Mai 2001

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0